

Verordnung gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Eisenbahn.**Vom 8. April 1940.**

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete verordnet:

Wer die Vorschriften und Anordnungen, die der Reichsverkehrsminister oder die von ihm beauftragten Stellen zur Sicherstellung oder Beschleunigung der

Beförderung kriegs- oder lebenswichtiger Güter getroffen haben, durch unrichtige Angaben im Frachtbrief, bei der Wagenbestellung oder in anderer Weise umgeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Tat wird nur auf Antrag des Reichsverkehrsministers oder der von ihm bestimmten Stellen verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Berlin, den 8. April 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan**Gö r i n g**

Generalfeldmarschall

Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten.**Vom 9. April 1940.**

Die durch den Krieg bedingte Räumung und Freimachung gefährdeter Gebiete erfordert erhebliche Opfer derjenigen Gefolgschaftsmitglieder, die ihren Arbeitsplatz verlassen müssen. Auch ihnen muß wie den zu den Waffen einberufenen Arbeitskameraden die spätere Rückkehr zum alten Arbeitsplatz gesichert werden. Ebenso muß der Unternehmer mit der Rückkehr seiner früheren Gefolgschaftsmitglieder rechnen können, wenn er den Betrieb wieder aufnimmt. Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, Abschnitt V § 29 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) bestimme ich daher zur Ergänzung dieser Verordnung folgendes:

§ 1

(1) Das Arbeitsverhältnis von Gefolgschaftsmitgliedern eines Betriebes der privaten Wirtschaft, der von einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten betroffen wird (Räumungsbetrieb), wird durch eine durch die Räumung oder Freimachung bedingte Einstellung der Arbeit nicht gelöst. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Nichtbeschäftigung im Räumungsbetrieb; die Vorschrift des § 4 Abs. 3

Satz 3 bleibt unberührt. Als Räumungsbetrieb gilt auch ein an dessen Stelle tretender Ausweichbetrieb des Unternehmers.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn

- a) die Vertragsteile sich über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind,
- b) das Arbeitsverhältnis bereits vor der Einstellung der Arbeit gekündigt oder wenn es nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist,
- c) das Gefolgschaftsmitglied zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist,
- d) ein Arbeitsverhältnis vorliegt, für das eine kürzere als eine einwöchige Kündigungsfrist gilt,
- e) es sich um eine gelegentliche Dienstleistung handelt oder um eine Beschäftigung gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegt.

§ 2

Das Ruhen der beiderseitigen Rechte und Pflichten gilt entsprechend für die bestehenden Einrichtungen der